

20.06.03

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)

A. Zielsetzung

Stärkung der Kommunalfinanzen und Überbrückung der Zeit bis zum Wirksamwerden der Gemeindefinanzreform

B. Lösung

1. Absenkung der Vervielfältiger für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage auf die vor Inkrafttreten des Steuersenkungsgesetzes maßgeblichen Werte ab dem Jahr 2003.
2. Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2004

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2003 bis 2006 (auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2003) die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaften	Steuermehr- (+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. € in den Rechnungsjahren			
	2003	2004	2005	2006
Bund	-1 035	-1 705	-1 215	-1 070
Länder	-1 035	-1 714	-1 215	-1 070
Gemeinden	+ 2 070	+ 3 419	+ 2 430	+ 2 140
Insgesamt	0	0	0	0

Der Vollzugaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl I S. 482), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt ab dem Jahr 2003 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt ab dem Jahr 2003 25 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt ab dem Jahr 2003 54 vom Hundert.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Erstattung von Überzahlungen für das Jahr 2003

Für das Jahr 2003 zuviel erhobene Gewerbesteuerumlage-Beträge sind den Gemeinden von Bund und Ländern durch Verrechnung mit der Gewerbesteuerumlage für folgende Kalendervierteljahre zu erstatten.“

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3955) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Ausnahmeregelung für das Jahr 2004

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 stehen den Gemeinden vom verbleibenden Aufkommen für das Jahr 2004 3,0 vom Hundert zu.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die Gemeinden befinden sich in einer schweren Finanzkrise. Abhilfe soll eine Gemeindefinanzreform schaffen. Selbst wenn diese zum 1. Januar 2004 in Kraft treten sollte, so werden die Steuerrechtsänderungen, die die Gemeindefinanzen stabilisieren sollen, wegen der notwendigen Umstellung bei Steuerpflichtigen und Verwaltung nur sukzessiv eintreten. Um die Zeit, bis sich die Gemeindefinanzreform spürbar auf die Einnahmen der Gemeinden auswirkt, zu überbrücken und begleitend zur Gemeindefinanzreform sind weitere, kurzfristig wirkende Maßnahmen erforderlich.

- Zum einen soll die mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 stufenweise erhöhte Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2003 auf das Niveau vor dem Steuersenkungsgesetz zurückgeführt werden.
- Zum andern soll als zeitlich begrenzte Überbrückungsmaßnahme der Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2004 von 2,2 vom Hundert auf 3,0 vom Hundert angehoben werden.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Zu Nr. 1

Zur weiteren Stabilisierung der Gemeindefinanzen soll die Gewerbesteuerumlage reduziert werden. Dabei bietet es sich an, auf das Niveau vor dem Steuersenkungsgesetz 2000 zurück zu gehen.

Mit der stufenweisen Erhöhung der Gewerbesteuerumlage sollte eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nettoentlastungen der Unternehmenssteuerreform sichergestellt werden. Die Finanzposition der Gemeinden sollte sich gleichwohl im Vergleich zu Bund und Ländern nicht verschlechtern. Die tatsächliche Entwicklung der Gewerbesteuer zeigt jedoch ein anderes Bild. Nachdem finanzierende Maßnahmen der Unternehmenssteuerreform nicht voll umgesetzt worden sind und prognostizierte Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer für die Kommunen nicht eingetreten sind, ist die Geschäftsgrundlage für die Anhebung der Gewerbesteuerumlage entfallen. Bereits deshalb sollte sie rückgängig gemacht werden.

Zu Nr. 2

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes werden die Gemeinden bereits Abschläge auf die Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2003 auf der Grundlage der höheren Vervielfältiger geleistet haben. Deshalb ist die Erstattung von überzahlten Beträgen zu regeln.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Gemeindefinanzreform wird erst nach einer Anlaufphase zu einer Stabilisierung und Verstetigung der Gemeindefinanzen führen. Um die Zeit bis zum Spürbarwerden der Gemeindefinanzreform zu überbrücken, soll der Anteil der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer vorübergehend erhöht werden. Für das Jahr 2004 ist eine Anhebung auf 3,0 vom Hundert vorgesehen.

Da die Anhebung vorübergehend ist, wäre es nicht zweckmäßig, § 1 Abs. 1 Satz 2 zu ändern, sondern es wird mit § 1a eine eigene Vorschrift aufgenommen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Rückführung der Gewerbesteuerumlage gilt ab dem Jahr 2003. Sie soll aber nicht rückwirkend eintreten, um so eine Rechtsgrundlage für die bisher vereinnahmten Umlagebeträge beizubehalten.

Die Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2004 soll zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.